

009 K 006/23



AMTSGERICHT BOCHOLT

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 22. Mai 2024, 11:00 Uhr,
im Amtsgericht Bocholt, 46399 Bocholt, Benölkenplatz 2, 1. Stockwerk, Saal
109**

der in Bocholt gelegene, im Grundbuch von Bocholt Blatt 11895 eingetragene
Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Bocholt, Flur 40, Flurstück 57, Gebäude- und Freifläche,
Wohnen, Eichendorffstraße 9, Größe: 505 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um ein eingeschossiges, teilunterkellertes
Einfamilienhaus (Doppelhaushälfte) mit teilausgebautem Dachgeschoss,
Wohnfläche ca. 120 m²; Baujahr ca. 1938, Umbau/Erweiterung ca. 1962 (lt.
Bauakte); auf dem Grundstück befinden sich 2 Stellplätze unter einem Carport; eine
Innenbesichtigung war nicht möglich, alle Daten wurden der Bauakte entnommen

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.04.2023
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 200.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bocholt, 03.04.2024